

Dekret

vom 2. November 2006

Inkrafttreten:

**über einen Verpflichtungskredit für Studien und
Landerwerb der Kantonsstrassen in den Jahren 2006–2011**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 2. Oktober 2006;

Auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Zur Finanzierung von Studien und Landerwerb für die Kantonsstrassen in den Jahren 2006–2011 wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 10 Millionen Franken eröffnet.

Art. 2

¹ Die für diese Studien und den Landerwerb erforderlichen Zahlungskredite werden in den Investitionsvoranschlag für das Kantonsstrassennetz unter der Kostenstelle PCAM aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

² Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

Art. 3

Die Ausgaben für das Studienprogramm und den Landerwerb des kantonalen Strassennetzes werden in der Staatsbilanz aktiviert und gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 4

¹ Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

² Es untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN